

BVGer C-2461/2013 vom 28. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2461_2013_d20140828

FR: TAF C-2461/2013 du 28 août 2014

IT: TAF C-2461/2013 del 28 agosto 2014

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) kann gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 47 KVG beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Der angefochtene RRB Nr. 244 vom 2. April 2013 wurde gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 90a Abs. 2 KVG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG grundsätzlich nach dem VwVG. Vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG. Dementsprechend beurteilt sich die im Folgenden zu prüfende Frage der Passivlegitimation zur Teilnahme als Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren nach dem VwVG.

E. 2.1

Im Rahmen des vorliegenden Entscheids ist vorab zu prüfen, ob physioswiss und die auf den Listen zu den Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung als einzelne Leistungserbringer aufgeführten natürlichen und juristischen Personen im vorliegenden Beschwerdeverfahren Parteien/Beschwerdegegnerinnen sind. Dazu sind zunächst die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung als Beschwerdegegnerinnen zu umschreiben (nachfolgend E. 2.2) und dann zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegend von physioswiss (unten E. 3) und von den aufgelisteten Leistungserbringern (unten E. 4) erfüllt werden.

E. 2.2

Die (Aktiv-)Legitimation im Beschwerde- bzw. Rekursverfahren ist Teil der Eintretensvoraussetzungen, deren Vorliegen von der Rechtsmittelbehörde von Amtes wegen zu prüfen ist (vgl. BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen). Dabei prüft das Bundesverwaltungsgericht die Parteistellung unabhängig von den entsprechenden Feststellungen der Vorinstanz (Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013 [hiernach: Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren*], N. 922). Nach der Lehre entbindet die Prüfung von Amtes wegen die Beschwerde führende Partei nicht von der Pflicht (substantiiert) darzulegen, aus welchen Umständen sich ihre Beschwerdebefugnis ergibt (vgl. BGE 133 V 239 E. 9.2 mit Hinweis Bernhard Waldmann, in: Marcel Alexander Niggli / Peter Uebersax / Hans Wiprächtiger [Hrsg.], *Kommentar BGG*, Basel, Art. 89 Rz. 3 und 12 Kölz/Bosshart/Röhl, *VRG-Kommentar*, § 21 Rz. 29 f.

ferner Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, S. 150 f., welcher die Pflicht zur Darlegung der Legitimation insbesondere in Bezug auf die Drittbeschwerde hervorhebt). Die ungenügende Darlegung der Legitimation kann somit zu einem Nichteintretensentscheid wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung führen (vgl. BGE 133 V 239 E. 9.6; BVGE 2010/51; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 6540/2010 vom 3. März 2011 E. 4.1, je m.w.H.).

E. 2.3

Physioswiss geht zu Recht davon aus (B act. 23), dass für Beschwerdeverfahren wie das vorliegende, der Parteibegriff von Art. 6 i.V.m. Art. 48 VwVG gilt. Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG). Die Personen, deren Rechtsbeziehungen von der Verwaltungsbehörde verbindlich festgelegt bzw. deren Rechte und Pflichten in der Verfügung geregelt werden, sind die Anordnungsobjekte der Verfügungen, ihre materiellen und damit primären Adressaten. Sie sind von Drittbetroffenen (sekundäre Adressaten) zu unterscheiden, die nicht zu den materiellen Adressaten gehören, aber dennoch in rechtlichen oder tatsächlichen Interessen betroffen sein können (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren* N. 949; Isabelle Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]*, Zürich 2008 [im Folgenden: *VwVG Kommentar*], Rz. 5, 11 f. zu Art. 48; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, *Bundesgerichtsgesetz [BGG]: Bundesgesetz über das Bundesgericht, Handkommentar*, Bern 2007 [hiernach: *BGG-Handkommentar*], Art. 89 Rz. 16, je m.w.H.). Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Erhebung der Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a; sogenannte formelle Beschwerde) und ausserdem durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. b und c; sogenannte materielle Beschwerde). Die Anforderungen gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG - welche jenen gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG (SR 173.110) entsprechen - sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besonders bedeutend bei der Beschwerde eines Dritten, der nicht primärer Verfügungsadressat ist, sondern gegen eine den Adressaten begünstigende (oder belastende) Verfügung Beschwerde erhebt. Die Regelung soll die Popularbeschwerde ausschliessen und den Charakter des allgemeinen Beschwerderechts als Instrument des Individualrechtsschutzes unterstreichen. Die Beschwerde führende Person muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als ein beliebiger Dritter betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Neben der spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache muss die Beschwerde führende Person einen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, das heisst, ihre Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden können. Das schutzwürdige Interesse besteht darin, dass dieser Person ein persönlicher und unmittelbarer materieller oder ideeller Nachteil droht, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse berechtigt - ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber - nicht zur Beschwerde. Der drohende Nachteil muss im Übrigen eine minimale besondere Schwere erreichen. Es reicht nicht aus, wenn nur eine sehr geringe Beeinträchtigung droht (vgl. BGE 139 II 298 E. 2.2; BVGE 2012/9 E. 4.1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 7165/2010 vom 24. Februar 2011 E. 3.3.2, je m.w.H.). Für die Frage nach dem besonders schutzwürdigen Interesse (und

mithin nach der dieses voraussetzenden Parteistellung) sind die konkreten Umstände des Einzelfalles von zentraler Bedeutung. Es gibt keine rechtslogisch stringente, sondern nur eine praktisch vernünftige Abgrenzung zur Populärbeschwerde; wo diese Grenze verläuft, ist für jedes Rechtsgebiet gesondert zu beurteilen. Gesichtspunkte, welche gegen die Zuerkennung der Parteistellung sprechen, sind etwa die Möglichkeit für die Interessierten, den angestrebten Erfolg auf anderem - z.B. zivil- oder strafrechtlichem - Weg zu erreichen, das bloss mittelbare Betroffensein, aber auch Aspekte der Praktikabilität, namentlich das Anliegen, die Verwaltungstätigkeit nicht übermässig zu erschweren (BGE 139 II 279 E. 2.3, Urteil des Bundesgerichts 2C_762/2010 vom 2. Februar 2011 E. 4.4, BVGE 2012/9 E. 4.1.2, je m.w.H.).

E. 2.4

Die Voraussetzungen zur Legitimation als Beschwerdeführer (Aktivlegitimation) gelten allgemein für die Zulassung als Partei zum Beschwerdeverfahren und sind somit auch (analog) für die Zulassung als Beschwerdegegner (Passivlegitimation) massgebend (vgl. Häner, VwVG Kommentar, Rz. 6, 9 zu Art. 48, je m.w.H.; vgl. auch die Teilentscheide des Bundesverwaltungsgerichts in den Beschwerdeverfahren C 4132/2011, C 4153/2011, C 4154/2011, C-4155/2011 und C 5723/2011 vom 21., 23. und 29. Mai 2012 in Verbindung mit BVGE 2012/9). Analog zur Aktivlegitimation (vgl. oben E. 2.2) ist auch substantiiert darzulegen, aus welchen Umständen sich die Passivlegitimation ergibt; die ungenügende Darlegung kann zu einer Nichtzulassung als Beschwerdegegner zum Beschwerdeverfahren führen.

E. 3.1

Der Regierungsrat hat im angefochtenen Beschluss einen Tarif ("Taxpunktwert") für physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis im Kanton Thurgau (zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [im Folgenden: OKP]) rückwirkend ab 1. Januar 2013 festgesetzt. Materielle und damit primäre Adressaten sind damit einerseits diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Thurgau ab dem 1. Januar 2013 (im Sinne von Art. 47 und 52a der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102]) zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis erbringen, und andererseits die für den Kanton Thurgau zugelassenen OKP-Versicherer, die entsprechende Leistungen zu entschädigen haben.

E. 3.2

Physioswiss beantragt, selbst als Beschwerdegegnerin zum Verfahren zugelassen zu werden (vgl. ihre Eingabe vom 16. September 2013 [B act. 23], ihre Stellungnahme vom 6. Juni 2013 im Verfahren C 2461/2013 [B act.14, insbesondere S. 3, 12 f.], ihre Stellungnahme vom 6. Juni 2013 betreffend die aufschiebende Wirkung im Verfahren C 2468/2013 [B act.15, insbesondere S. 2, 9 f.], ihre Beschwerdeantwort vom 5. August 2013 [B act. 21, insbesondere S. 3 5, 12 f.]). Sie macht dafür geltend, dass sie selbst die Voraussetzungen der materiellen Beschwer erfülle, namentlich ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Verfahrensausgang habe und daher im eigenen Namen und Interesse zur Teilnahme am Beschwerdeverfahren als Partei legitimiert sei. Sie macht weiter geltend, dass sie im Sinne der sogenannten "egoistischen Verbandsbeschwerde" legitimiert sei, im eigenen Namen, aber im Interesse ihrer Mitglieder als Beschwerdegegnerin zum Beschwerdeverfahren zugelassen zu werden (vgl. unten E. 3.5).

E. 3.3

Vorweg ist festzuhalten, dass unbestritten ist, dass physioswiss eine als Verein konstituierte juristische Person und damit partei- und prozessfähig ist (vgl. ihre Statuten [B act. 28.1]; vgl. Häner, VwVG-Kommentar, Rz. 5 zu Art. 48). Ausserdem macht physioswiss nicht geltend, selbst physiotherapeutische OKP-Leistungen im Kanton Thurgau zu erbringen. Sie gehört damit nicht zu den materiellen und primären Adressaten des angefochtenen Beschlusses. Alleine aus einer allfälligen formellen Beteiligung am vorinstanzlichen Verfahren (formelle Beschwer) ergibt sich entgegen der von physioswiss vertretenen Ansicht nicht direkt eine Legitimation zur Teilnahme als Partei am Beschwerdeverfahren. Vielmehr muss zusätzlich die Voraussetzung der materiellen Beschwer erfüllt sein, deren Vorliegen in Bezug auf physioswiss nach den für die Drittbeschwerde geltenden Grundsätzen zu prüfen ist (vgl. oben E. 2.2 ff.). Daran würde auch nichts ändern, sollte die Vorinstanz physioswiss im Festsetzungsverfahren nicht nur als Vertreterin von physio TG und der einzelnen Leistungserbringer, sondern als eigenständige Partei behandelt haben - was aus den Akten nicht offensichtlich hervorgeht. Eine solche Feststellung würde das Bundesverwaltungsgericht nicht binden. Dies kann dazu führen, dass selbst einer Person, die vor der Vorinstanz zu Unrecht als Partei behandelt wurde, im nachfolgenden Beschwerdeverfahren die passive Parteirolle als Beschwerdegegnerin abgesprochen werden kann (vgl. oben E. 2.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts K 112/06 vom 30. Mai 2007 E. 4.2; Patrick Sutter in: VwVG Kommentar, Rz. 6 zu Art. 6, je m.w.H.). Dass physioswiss - ungeachtet ihrer damaligen Funktion - am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, begründet für sich alleine somit keine Legitimation zur Teilnahme am Beschwerdeverfahren als Partei.

E. 3.4.1

Physioswiss macht zur Begründung ihrer eigenen materiellen Beschwer geltend (vgl. Stellungnahme von physioswiss vom 16. September 2013 [B act. 23]), - dass sie als grösster Berufsverband die Interessen von über 90 % der in der Schweiz selbständig erwerbstätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie der Organisationen der Physiotherapie vertrete, wozu insbesondere Tarifangelegenheiten gehörten, - dass die Organisationen der Physiotherapie (juristische Personen) nur Mitglieder von physioswiss sein könnten, nicht aber von physio TG, - dass eine enge Verbundenheit zwischen ihr und den regionalen Verbänden bestehe, - dass sie (auch als Vertreterin der Kantonal- und Regionalverbände) die Tarife für physiotherapeutische Leistungen in der Schweiz verhandle und Vertragspartei des vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2011 geltenden nationalen Physiotherapievertrages gewesen sei. Diese Umstände indizieren, dass physioswiss durch den angefochtenen Beschluss stärker als die Allgemeinheit betroffen und allenfalls im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis besonders berührt ist. Dies alleine vermag die für die Legitimation notwendige materielle Beschwer allerdings noch nicht zu begründen. Vielmehr ist zusätzlich ein schutzwürdiges Interesse erforderlich (vgl. oben E. 2.3). Dass im Zusammenhang mit den genannten Umständen physioswiss ein persönlicher und unmittelbarer materieller oder ideeller Nachteil droht, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde, macht physioswiss nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 3.4.2

Der einzige ihr persönlich drohende Nachteil, den physioswiss konkret geltend macht, ist finanzieller Natur (Beschwerdeantwort [B act. 21 S. 12; Stellungnahme von physioswiss zu ihrer Parteistellung [B act. 23] S. 4). Ein finanzieller Nachteil kann ein schutzwürdiges

Interesse darstellen und ist grundsätzlich dazu geeignet, die Legitimation zu begründen der Nachteil muss sich jedoch unmittelbar aus dem angefochtenen Entscheid ergeben. Ein mittelbares finanzielles Interesse wird als nicht genügend erachtet. So wird die Legitimation bei der Drittanfechtung erst bei konkreter Leistungspflicht bejaht. Dass der angefochtene Entscheid die Wahrscheinlichkeit der späteren Leistungspflicht des Dritten erhöht, reicht nicht aus, um dessen Beschwerdelegitimation zu bejahen. Für die Beschwerdebefugnis des Dritten ist erforderlich, dass sich der ihm erwachsende Nachteil unmittelbar aus der Verfügung ergibt es genügt nicht, wenn der Nachteil eine bloss Reflexwirkung darstellt (vgl. BVGE 2010/51 E. 6.7; BGE 133 V 188 E. 4.5, BGE 134 V 153 E. 5.3.2.3, BGE 135 V 382 E. 3). Diese in Bezug auf die allfällige Leistungspflicht geltenden Grundsätze sind sinngemäss auf allfällig reduzierte Einnahmen anzuwenden: Die Verminderung der Einnahmen muss sich unmittelbar aus dem angefochtenen Entscheid ergeben, darf nicht bloss die Wahrscheinlichkeit einer späteren Einnahmensenkung erhöhen und darf keine bloss Reflexwirkung darstellen. Physioswiss macht geltend, dass die derzeitigen Physiotherapierate existenzbedrohend seien, dass davon auszugehen sei, dass bei Gutheissung der vorliegenden Beschwerden die Anzahl von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten abnehmen würde, dass dies zu einem Mitgliederschwund bei physioswiss führe, welcher wiederum finanzielle Nachteile für physioswiss nach sich ziehen würde. Dabei handelt es sich offensichtlich nicht um einen sich unmittelbar aus dem Entscheid ergebenden Nachteil im Sinne der dargelegten Rechtsprechung, sondern um einen mittelbaren Nachteil, sodass kein schutzwürdiges Interesse im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis vorliegt. Da vorliegend lediglich ein Teil der physioswiss-Mitglieder eines Kantons vom Verfahrensausgang direkt betroffen sind (vgl. unten E. 3.5.4 f.) und deren Interessen im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen durch physio TG vertreten werden, ist ein kausal auf den Verfahrensausgang zurückzuführender relevanter Mitglieder- und Einnahmenschwund für physioswiss nicht nur mittelbar, sondern auch bloss hypothetisch (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_762/2010 E. 4.5).

E. 3.4.3

Da physioswiss in Bezug auf das vorliegende Verfahren kein eigenes schutzwürdiges Interesse aufzuweisen vermag, fehlt es an einem der Elemente für das Vorliegen einer materiellen Beschwerde, sodass physioswiss nicht in eigenem Namen und Interesse dazu legitimiert ist, am vorliegenden Verfahren als Partei teilzunehmen.

E. 3.5

Physioswiss macht allerdings auch geltend, sie sei im eigenen Namen, aber gewissermassen stellvertretend, im Interesse ihrer Mitglieder dazu legitimiert, als Partei zum Beschwerdeverfahren zugelassen zu werden (s. Stellungnahme zur Parteistellung S. 5; s. auch Beschwerdeantwort S. 12).

E. 3.5.1

Gemäss den in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsätzen über das Verbandsbeschwerderecht kann ein Verband die Interessen seiner Mitglieder mittels Beschwerde geltend machen, wenn kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sind: Der Verband muss juristische Persönlichkeit besitzen (1), er muss statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen der Mitglieder befugt sein (2), diese Interessen müssen der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sein (3) und jedes dieser Mitglieder wäre selbst zur Geltendmachung dieser Interessen durch Beschwerde befugt (4)

(vgl. BGE 136 II 539 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 6540/2010 vom 3. März 2011 E. 4.4, je mit weiteren Hinweisen). Diese Voraussetzungen müssen analog erfüllt sein, wenn ein Verband die Interessen seiner Mitglieder als Beschwerdegegner in einem Beschwerdeverfahren vertreten will.

E. 3.5.2

Wie bereits erwähnt ist physioswiss eine juristische Person, womit die Voraussetzung (1) erfüllt ist. Auch steht ausser Frage, dass jene Mitglieder von physioswiss, welche ab dem 1. Januar 2013 im Kanton Thurgau Leistungen erbringen, welche nach dem im umstrittenen Beschluss festgelegten Tarif abgerechnet werden, selbst zur Geltendmachung ihrer Interessen als Partei im Beschwerdeverfahren befugt wären.

E. 3.5.3

Aus den Ausführungen in den Eingaben von Rechtsanwältin Boldi und aus den Statuten von physioswiss (im Folgenden: Statuten physioswiss [B act. 23.1]) und physio schaffhausen-thurgau (im Folgenden: Statuten TG [B act. 23.2]) ergibt sich, dass physioswiss der Fach- und Berufsverband der diplomierten Physiotherapeutinnen und -therapeuten in der Schweiz ist, dass auf kantonaler oder regionaler Ebene autonome Berufsverbände bestehen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder einsetzen, von physioswiss anerkannt werden, Mitglieder von physioswiss sind und Delegierte für die Delegiertenversammlung von physioswiss (oberstes Organ derselben) entsenden, und dass physio TG ein solcher kantonaler bzw. regionaler Verband und Mitglied von physioswiss ist und dessen Statuten akzeptiert (vgl. Statuten physioswiss: Art. 1, 3, 4, 15; Statuten TG: Art. 1 Abs. 4). Aktivmitglieder von physio TG sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeutinnen, deren Ausbildung vom Schweizer Physiotherapie Verband, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie sind im Allgemeinen im Kanton Schaffhausen oder Thurgau berufstätig und automatisch Mitglieder von physioswiss (vgl. Art. 4, Art. 3 Abs. 1 Statuten TG; Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz Statuten physioswiss). Juristische Personen, welche die in Art. 52a KVV formulierten Anforderungen erfüllen, können Mitglieder von physioswiss sein, nicht aber von physio TG (vgl. Art. 10 Statuten physioswiss; Art. 3 Statuten TG)

E. 3.5.4

Gemäss den Angaben auf ihrer Internetseite vertritt physioswiss die Interessen ihrer insgesamt mehr als 8'000 Mitglieder. Von diesen Mitgliedern seien etwa 5'000 Freipraktizierende, 2'600 Angestellte, 300 in Ausbildung und 100 Organisationen (<http://www.physioswiss.ch/swiss/verband/berufsverband.htm>, besucht am 5. Dezember 2013). Auf der Internetseite für physio schaffhausen-thurgau wird ausgeführt, dass von den 8'000 selbständig erwerbenden und angestellten Physiotherapeuten, deren Interessen physioswiss vertrete, 350 zum Kantonalverband schaffhausen-thurgau gehörten (<http://www.physioswiss.ch/sh-tg/>, besucht am 5. Dezember 2013).

E. 3.5.5

Von den 350 Mitgliedern von physio TG sind in Bezug auf den angefochtenen Beschluss nur jene primäre Adressaten und materiell beschwert, die zu Lasten der OKP physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis im Kanton Thurgau erbringen. Nicht dazu gehören namentlich Nicht-Aktivmitglieder, angestellte und damit nicht in freier Praxis tätige Aktivmitglieder und (nur) im Kanton Schaffhausen in freier Praxis

physiotherapeutische Leistungen erbringende Mitglieder (vgl. Art. 4 ff. Statuten TG). Dazu kommen die juristischen Personen, die nicht Mitglieder von physio TG sein können, aber Mitglieder von physioswiss sind und im Sinne von Art. 52a KVV Leistungen im Kanton Thurgau erbringen. Schweizweit gibt es gemäss Internetseite von physioswiss 100 solche juristische Personen. Wie viele davon im Kanton Thurgau entsprechende Leistungen erbringen, ist nicht aktenkundig. Mögliche materielle Adressaten und materiell beschwert sind vorliegend somit maximal 450 natürliche oder juristische Personen. Dass zusätzliche Mitglieder von physioswiss die Voraussetzungen erfüllen, um als Partei am Beschwerdeverfahren teilnehmen zu können, dass sie namentlich über ein entsprechend schutzwürdiges Interesse verfügen, wurde von physioswiss nicht dargelegt. Selbst wenn von diesen 450 über ein schutzwürdiges Interesse verfügenden, zur Beschwerde legitimierten Mitgliedern von physioswiss auszugehen wäre, stellen diese keine Mehrheit und keinen Grossteil der 8'000 Mitglieder von physioswiss dar, womit die Voraussetzung (3) nicht erfüllt ist. Damit ist eine egoistische Verbandsbeschwerdegegnerschaft vorliegend ausgeschlossen.

E. 3.5.6

Damit kann offenbleiben, ob physioswiss vorliegend im Sinne der Voraussetzung (2) statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen der betroffenen Mitglieder befugt wäre. Die aus den Statuten physioswiss und Statuten TG hervorgehende föderalistische Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen physioswiss und physio TG als Kantonalverband könnten allerdings darauf schliessen lassen, dass in Bezug auf einen kantonalen Tarif (wie der vorliegend umstrittene) lediglich physio TG zur Wahrung der Interessen der gemeinsamen Mitglieder befugt wäre, und auf nationaler Ebene nur physioswiss.

E. 3.6

Physioswiss macht zu Recht nicht geltend, dass ein anderes Bundesgesetz ihr eine spezifische Beschwerdeberechtigung einräumt, wie sie in Art. 48 Abs. 2 VwVG vorbehalten bleibt (sogenannte ideelle Verbandsbeschwerde).

E. 3.7

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass physioswiss, welcher das Bundesverwaltungsgericht explizit Gelegenheit geboten hat, sich zu ihrer Passivlegitimation zu äussern, weder in Bezug auf eine eigene Legitimation noch auf eine Legitimation im Sinne einer egoistischen Verbandsbeschwerdegegnerschaft ausreichend substantiiert dargelegt hat, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach kommt physioswiss im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung als Beschwerdegegnerin zu. Ihre Funktion im vorliegenden Verfahren als (Rechts-)Vertreterin für physio TG und die weiteren als Beschwerdegegnerinnen zum Verfahren zugelassenen Personen (vgl. unten E. 4) wird dadurch nicht tangiert.

E. 4.1

Neben der Passivlegitimation von physioswiss ist auch zu prüfen, ob die weiteren Personen, deren Zulassung als Beschwerdegegnerinnen Rechtsanwältin Boldi mit ihren Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung und der Beschwerdeantwort beantragt hat (vgl. Listen zu den Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung [Listen 3a und 3b]; vgl. Sachverhalt Bst. B.c, B.f), im Beschwerdeverfahren Parteistellung inne haben.

E. 4.2

Da die auf den Listen 3a und 3b aufgeführten Antragsteller namentlich den Personen entsprechen, in deren Namen Rechtsanwältin Boldi am 25. September 2012 das Tariffestsetzungsbegehren an die Vorinstanz gestellt hat (vgl. Vorakten 3, Listen 6a und 6b), ist davon auszugehen, dass diese Personen - inkl. G._____ für die H._____ AG (Beilage zu B act. 24), B._____ für die C._____ GmbH (Beilage zu B act. 25) und E._____ für die F._____ GmbH (Beilage zu B act. 31), welche im vorinstanzlichen Verfahren als natürliche Personen aufgeführt waren - (vgl. Sachverhalt B.i) am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben und somit vorliegend (im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a erster Halbsatz VwVG) formell beschwert sind.

E. 4.3

Unter diesen Personen sind in erster Linie als primäre Adressaten materiell diejenigen beschwert, die ab dem 1. Januar 2013 physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis im Kanton Thurgau zu Lasten der OKP erbringen (vgl. oben E. 3.1). Dass dies nicht für alle auf den Listen aufgeführten Personen zutrifft, ist aus einem entsprechenden Vermerk auf dem Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung und zur Beschwerdeantwort ersichtlich. Für jene Personen, für welche die oben umschriebenen Vollmachten eingereicht worden sind (vgl. Sachverhalt Bst. i), ist davon auszugehen, dass sie (aufgrund der selbstdeklaratorischen Angaben) zu den auch materiell beschwerten Personen zu zählen sind und dass sie den von Rechtsanwältin Boldi für sie gestellten Antrag auf Teilnahme am Beschwerdeverfahren bestätigen. Diese Personen (inkl. die H._____ AG, die D._____ GmbH und die F._____ GmbH [s. E. 4.2]) erfüllen daher die Voraussetzungen für die Parteistellung im vorliegenden Verfahren.

E. 4.4

Auch für D._____ wurde eine der umschriebenen Vollmachten eingereicht. Aufgrund der Angaben von Rechtsanwältin Boldi, wonach er in Dietikon (ZH) und Münchwilen (TG) praktiziere, nicht Mitglied von physio TG sei und keine Möglichkeit gehabt habe, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen, kann davon ausgegangen werden, dass D._____ ohne Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, sich am vorinstanzlichen Verfahren zu beteiligen und daher nicht nur materiell (vgl. oben E. 4.3) sondern auch formell beschwert ist (im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a zweiter Satzteil VwVG; vgl. BGE 135 II 172 E. 2.2.1, 133 II 181 E. 3.2 m.w.H.). Er erfüllt daher die Voraussetzungen für die Parteistellung im vorliegenden Verfahren.

E. 4.5

Neben physio TG (Beschwerdegegnerin 1) kommt somit den oben in E. 4.3 f. genannten - im Rubrum als Beschwerdegegnerinnen und Beschwerdegegner 2 bis 110 aufgeführten - Personen im vorliegenden Verfahren Parteistellung als Beschwerdegegnerinnen zu. Davon auszugehen ist, dass es sich bei I._____ (J._____ [ergänzende Bezeichnung]), die im Beschwerdeverfahren eine Vollmacht eingereicht hat (Beilage zu B act. 24), und K._____ (J._____ [ergänzende Bezeichnung]), die am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, um dieselbe Person handelt.

E. 4.6.1

Am 15. August 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht Rechtsanwältin Boldi dazu aufgefordert, bis zum 16. September 2013 von den auf den Listen zu den Stellungnahmen

betreffend die aufschiebende Wirkung aufgeführten Personen eine Vollmacht zu ihren Gunsten und/oder zugunsten von physioswiss einzureichen, sowie zu belegen, dass die entsprechenden Personen selbst physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis im Kanton Thurgau zu Lasten der OKP-Versicherer abrechnen, oder - falls dies nicht der Fall sei - zu substantiieren und zu belegen, weshalb sie dennoch für das vorliegende Verfahren passivlegitimiert sein sollten (B act. 22). Andernfalls würden die auf den Listen zu den Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung aufgeführten Personen nicht als Beschwerdegegnerinnen zugelassen.

E. 4.6.2

Die folgenden Personen, die dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren, wie in der Verfügung vom 15. August 2013 in Aussicht gestellt, nicht Beschwerdegegnerinnen (für Adressen und weitere Angaben s. die Listen zu den Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung): [Auflistung von 39 Personen] Auf eine erneute Nachinstruktion zur Stellung der natürlichen und juristischen Personen als Beschwerdegegnerinnen ist zu verzichten. Rechtsanwältin Boldi ist, ohne über schriftliche Vollmachten zu verfügen, gegenüber dem Gericht als Vertreterin der betreffenden Personen aufgetreten. Spätestens mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2013 wurde ihr bekanntgegeben, dass das Bundesverwaltungsgericht (vorderhand) lediglich physio TG als Beschwerdegegnerin anerkenne (B act. 16 S. 4, 8). Im Übrigen behält sich das Bundesverwaltungsgericht vor, in weiteren, analog gelegenen Fällen (nur) einmalig im Sinne der im vorliegenden Verfahren am 15. August 2013 erlassenen Verfügung (B act. 22) Vollmachten und Belege betreffend die geltend gemachte Passivlegitimation einzufordern und nach Ablauf der entsprechenden Frist ohne weitere Instruktionsschritte über die Anträge von Personen, die als Beschwerdegegnerinnen zum Beschwerdeverfahren zugelassen werden möchten, zu befinden.

E. 4.7

Auf die von physioswiss und den in E. 4.6. angeführten Personen in ihren Stellungnahmen betreffend die aufschiebende Wirkung und in der Beschwerdeantwort gestellten Anträge (vgl. Sachverhalt Bst. B.c, B.f) ist somit mangels Parteistellung nicht einzutreten.

E. 5

Vorliegend handelt es sich um einen Teilentscheid im Sinn von Art. 91 BGG, da hiermit das Verfahren für physioswiss und die in E. 4.6 erwähnten weiteren Beteiligten beendet wird (vgl. Teilentscheid des Bundesverwaltungsgerichts C 4132/2011 vom 29. Mai 2012; vgl. auch BGE 133 V 477 E. 4; BGG-Handkommentar, Art. 91 Rz. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 692/2008 vom 7. April 2008 E. 1).

E. 6.1

Da physioswiss und die in E. 4.6 aufgelisteten Personen mit ihren Anträgen unterliegen, sind ihnen für den vorliegenden Teilentscheid unter solidarischer Haftung Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.- aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; vgl. auch sinngemäss Teilentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A 692/2008 vom 7. April 2008 E. 5).

E. 6.2

Bezüglich des vorliegenden Teilentscheides ist von der Zusprache von Parteientschädigungen abzusehen, da den Beschwerdeführerinnen kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist und die Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE; Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 7

Über das Gesuch der Beschwerdegegnerinnen und -gegner um Gewährung der Akteneinsicht ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

E. 8

Dieser Entscheid kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. Art. 83 Bst. r BGG; vgl. für viele: Teilentscheid des Bundesverwaltungsgerichts C-4132/2011 vom 29. Mai 2012). Er tritt mit Eröffnung in Rechtskraft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.